

Die Statuten des Vereins RAdio Bern

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Verein RAdio BErn» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein setzt sich ein für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines lokalen Gemeinschaftsradios, d.h. eines auf zweiseitige Kommunikation und die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmgestaltung ausgerichteten Lokalradios, im Raume Bern. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Personen und Organisationen zusammen, welche diese Zielsetzung unterstützen.

Der Verein kann selber ein Lokalradio betreiben oder sich an einem solchen Betrieb beteiligen. Er kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Eventuelle Erträge sind ausschliesslich für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein ist keiner bestimmten Weltanschauung verpflichtet. Er arbeitet auf der Basis von Gleichberechtigung und Solidarität und bekämpft daher nationalistische, rassistische und sexistische Tendenzen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können, unabhängig von Geschlecht, Wohnsitz und Nationalität, natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Beitrittsgesuchs.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder dem Vereinszweck bewusst entgegenwirkt. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Programmkommission

6. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Ausserdem hat ein Fünftel der Mitglieder das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Vorstands;
- c) die Wahl der Programmkommission;
- d) die Delegation von Vertreterinnen und Vertretern des Vereins in andern Organisationen;
- e) die Abnahme der Jahresrechnung;
- f) Beschlüsse über die finanzielle Beteiligung an einem Lokalradio;
- g) den Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäftslast erfordert.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

8. Programmkommission

Die Programmkommission besteht aus 5 – 15 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Programmkommission berät über die Programmstruktur des Lokalradios und die von diesem ausgestrahlten Sendeprogramme. Sie kritisiert die ausgestrahlten Sendungen und macht Anregungen für neue Sendungen. Sie achtet darauf, dass die ausgestrahlten Programme der Zweckbestimmung des Vereins entsprechen.

9. Beteiligung an der Programmgestaltung

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich aktiv an der Programmgestaltung zu beteiligen und eigene Sendungen zu gestalten. Sie haben sich vorgängig schriftlich auf die Einhaltung des von Vorstand und Programmkommission einvernehmlich beschlossenen Redaktionsstatuts zu verpflichten.

10. Finanzielles

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Verdienende jährlich Fr. 150.--, für Nichtverdienende Fr. 75.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Gewinn und Kapital werden zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins erfolgen über das vom Verein betriebene oder unterstützte Lokalradio, soweit gesetzlich erforderlich auch über das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verein kann ein eigenes Publikationsorgan herausgeben.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juni 1993 in Bern angenommen und anlässlich den Mitgliederversammlungen vom 20. November 2007, vom 18. Mai 2009, vom 16. Mai 2018 und vom 6. Mai 2019 revidiert.